

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 114 – „Bieförthmoor“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 06. Dezember 2018, S. 498

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 8 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bieförthmoor“ - NSG-HA 114)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bieförthmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich im Nordwesten der Region Hannover im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge, an der Grenze zum Landkreis Nienburg/Weser. Das NSG liegt ca. 5 km westlich der Ortschaft Schneeren, in der Flur 1 der Gemarkung Mardorf und in der Flur 11 und Flur 12 der Gemarkung Schneeren.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 9.000 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 1.188 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3421-301 (93) „Rehburger Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 198 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Bei dem NSG „Bieförthmoor“ handelt es sich um ein in Form von bäuerlichem Handtorfstich stark verändertes Hochmoor, das über schlammigen Sedimenten (Mudden) und Niedermoor aufgewachsen ist. Die Gesamtmächtigkeit des Moores beträgt bis zu fünf Meter, die der Hochmoortorfe bis zu zwei Meter.

Das NSG wird heute überwiegend durch feuchten bis nassen Moorwald mit torfmoosreicher Krautschicht geprägt. In sehr nassen Teilbereichen sind die Bäume abgestorben. Kleinflächig in den Moorwald eingestreut finden sich wiedervernässte Handtorfstiche, in denen sich wertvolle Torfmoos-Schwinggrasen entwickeln konnten. Die übrigen kleinflächigen Offenbereiche werden durch Moorvegetation gekennzeichnet. Einzelne kleinere überwiegend feuchte Grünlandflächen, insbesondere im Randbereich des NSG, werden extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Süden ist das Randgehänge einer Stauchmoräne, die sich als markanter, forstlich genutzter Sandrücken von der vermoorten Niederung deutlich abhebt, in das Naturschutzgebiet einbezogen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von

1. Moorwäldern mit intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
2. feuchteren Pfeifengras-Moorstadien als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*) sowie anderen moortypischen Blütenpflanzen,
3. Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
4. naturnahen Hochmoorbereiche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schlingnatter (*Coronella austriaca*), diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
5. nährstoffarmer Stillgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
6. extensiv genutzte Grünlandflächen, wie mesophiles Grünland und magere Nassgrünländer.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Rehburger Moor“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (maßgebliche Karte) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3160 – Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörten und standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise den Moorfrosch (*Rana arvalis*).
- b) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als waldfreie Hochmoorflächen, die derzeit noch durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation aufweisen mit dem Ziel der Wiedervernässung und dadurch Schaffung möglichst nasser, nährstoffarmer Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diversen Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Glocken-, Besen- und Rosmarinheide (*Erica tetralix*, *Calluna vulgaris* und *Andromeda polifolia*), Krähen- und Moosbeere (*Empetrum nigrum* und *Vaccinium oxycoccos*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).
- c) 91D0 - Moorwälder
als prioritärer Lebensraumtyp mit naturnahen, strukturreichen Birken- und Kiefern-Bruchwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt und naturnahem Relief, im Gebiet gut ausgeprägt insbesondere in alten Torfstichen, in der Regel mit Torfmoosen und Zwergsträuchern, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. diversen Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,

4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
 5. Gebüsche, insbesondere Weiden- oder Gagelstrauchgebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 6. die forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung der Flächen, die in der maßgeblichen Karte dieser Verordnung nicht als Dauergrünland oder Forstwirtschaftsflächen dargestellt sind,
 7. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 12. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 14. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 15. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 16. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nur auf den vorhandenen Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 - 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 - 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 - 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte zu dieser Verordnung als „Forstwirtschaftsflächen“ gekennzeichneten Bereichen soweit
- 1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - 2. das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - 3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Auflagen:
- 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
 - 2. Instandsetzung bestehender Drainagen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 3. ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),

4. ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
 5. wenn ausschließlich eine mineralische Erhaltungsdüngung erfolgt,
 6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 und 4 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Beseitigung von Gehölzen zur Förderung der Hochmoorregeneration,
 2. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Fahrwege oder den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover, vom 25. November 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 03.12.1986)

außer Kraft.

Hannover, 19.11.2018
Az. 36.24/ 1105 HA 114

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau